

Die neuen Landesbauordnungen und ihre Konsequenzen

Gabriele Lichtenbauer und Jürgen Wesche

Die Baupraxis benötigt klare Vorgaben für die Umsetzung der Landesbauordnungen im Bereich des Brandschutzes, d. h. insbesondere eindeutige Interpretationen der Genehmigungs- und Nachweisverfahren für die produzierten bzw. montierten Brandschutzmaßnahmen. Leider können aber selbst die Verfasser zur Zeit noch keineswegs alle Fragen zum Vollzug abschließend beantworten. Dieser Beitrag analysiert einerseits die Konsequenzen aus den neuen Landesbauordnungen mit den z. T. widersprüchlichen Auslegungen, versucht andererseits aber auch Lösungsmöglichkeiten einer praktikablen Umsetzung aufzuzeigen.

Bis zum Ende des Jahres 1996 wurden die neuen Bauordnungen aller 16 Bundesländer verabschiedet. Dabei wurden die Gesetze auf der Grundlage der Musterbauordnung in der Fassung vom Dezember 1993, gegebenenfalls auch mit nachfolgenden, durch die Argebau beschlossenen Änderungen, die in der Musterbauordnung Fassung 1996 zusammengefaßt wurden, novelliert. Ursache für die Novelle war zunächst die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in nationales Recht, wozu auch nationale Verwendungsregeln gehören. Die wichtigsten und umfangreichsten Verwendungsregeln für Bauprodukte stellen dabei die Bauordnungen der Bundesländer und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften dar. Konzeptionell erfolgt die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (BPR) in den Ländern nahezu identisch.

Die Länder haben ferner zum Teil weitreichende Verfahrenserleichterungen in die Landesgesetze übernommen. Solche Änderungen waren politisch erwünscht aufgrund der seit Jahren anhaltenden Diskussion um die Dauer baurechtlicher Genehmigungsverfahren, welche von Bund und Ländern einvernehmlich als Investitionshemmnis beklagt werden. Gleichmaßen wurde damit dem Wunsch nach Entbürokratisierung, also nach Abbau von staatlicher Reglementierung und Überwachung, Rechnung getragen. Verantwortung wird zunehmend auf Bauherren, Planverfasser und private Sachverständige übertragen.

Grundlagen für die Nachweise

Bauproduktenrichtlinie

Im Dezember 1988 hat der Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) erlassen. Die Richtlinie gilt nicht unmittelbar, sondern muß in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der europäischen Richtlinie ist es, Handelshemmnisse für Bauprodukte abzubauen, die sich durch unterschiedliche nationale technische Regeln im Bereich des Bauwesens ergeben. Ziel ist es nicht, nationale Rechtsvorschriften, die Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile davon enthalten, anzugleichen.

Die Bauproduktenrichtlinie regelt aber nicht nur das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit

Bauprodukten, sondern sie enthält auch Vorschriften hinsichtlich deren Verwendung. Die Bauproduktenrichtlinie schränkt ferner die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht ein, eigene Verwendungsregeln für Bauprodukte zu erlassen (Art. 2.4), wenn sie sich dabei an den Rahmen der harmonisierten, technischen Spezifikationen halten (Art. 6). Auf diese Weise können vorhandene unterschiedliche Schutzniveaus gesichert werden. In Anhang 1 der Richtlinie werden schließlich sehr allgemein sog. wesentliche Anforderungen an Bauwerke beschrieben; damit wird auch der Rahmen für die materiellen Anforderungen an Bauprodukte vorgegeben. Die wesentlichen Anforderungen bezogen auf den Brandschutz sind im Grundlagendokument Brandschutz [1] verankert.

Mit dem Bauproduktengesetz (BPG) vom 10. August 1992 hat der Bund gegenüber Brüssel einen großen Teil der nationalen Umsetzungspflicht bereits erfüllt. Was fehlt, ist eine Umsetzung in Vorschriften, die die Verwendung von „Bauprodukten“ regeln. Diese gibt es in der Bundesrepublik für die unterschiedlichsten Bereiche. Unter ihnen sind die Landesbauordnungen der Länder wohl die bedeutendsten.

Umsetzung der BPG in die Landesbauordnung

In den Landesbauordnungen (LBO) werden Anforderungen an bauliche Anlagen und Gebäude gestellt. Dazu müssen Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Einrichtungen gewährleisten, daß die Gebäude, die mit ihnen errichtet werden, diese Anforderungen erfüllen können. Die zur Anwendung kommenden Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Einrichtungen müssen für den Verwendungszweck geeignet sein. Zur

Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie muß nun auch die Verwendung von Bauprodukten, die nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden, sichergestellt werden.

Die Verwendbarkeit von Bauprodukten nach dem Bauproduktengesetz ist gegeben, wenn diese harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechen, dieses durch ein sog. Konformitätsbescheinigungsverfahren nachgewiesen ist und die Produkte mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sind. Im Augenblick gibt es solche Bauprodukte noch nicht, weil die harmonisierten Normen fehlen oder noch nicht verabschiedet sind. Bauprodukte werden demnach erst mit der Entwicklung solcher technischen Spezifikationen vom Bauproduktengesetz erfaßt. Voraussichtlich müssen daher für einen sehr langen Zeitraum Bauprodukte sowohl nach den Vorschriften der Bauordnungen als auch nach denen des Bauproduktengesetzes beurteilt werden. Auch diese Tatsache sollte man bei der Umsetzung berücksichtigen.

Ferner hat nach der Bauproduktenrichtlinie jeder Mitgliedstaat ein Recht auf sein Sicherheitsniveau und die Berücksichtigung der spezifischen Situation in seinem Land. In den europäischen technischen Spezifikationen wird sich dies in Leistungsstufen und Klassen für das jeweilige Bauprodukt ausdrücken. Jeder Mitgliedstaat kann sich aus der Palette aller Leistungsstufen und Klassen die für ihn richtigen herausuchen.

Die für den Bereich der Bauaufsicht relevanten Leistungsstufen und Klassen in einer sog. „Bauregelliste B“ festgeschrieben werden. Alternativ kann das bauaufsichtlich relevante Niveau unmittelbar in bauaufsichtlichen Vorschriften geregelt werden, wie dies für Anforderungen aus dem Bereich des baulichen Brandschutzes seit jeher der Fall ist. Verwendet werden dürfen dann im bauaufsichtlichen Bereich nur solche Bauprodukte, die das CE-Zeichen tragen und zusätzlich einer in der Bauregelliste B oder in einer bauaufsichtlichen Vorschrift auf-

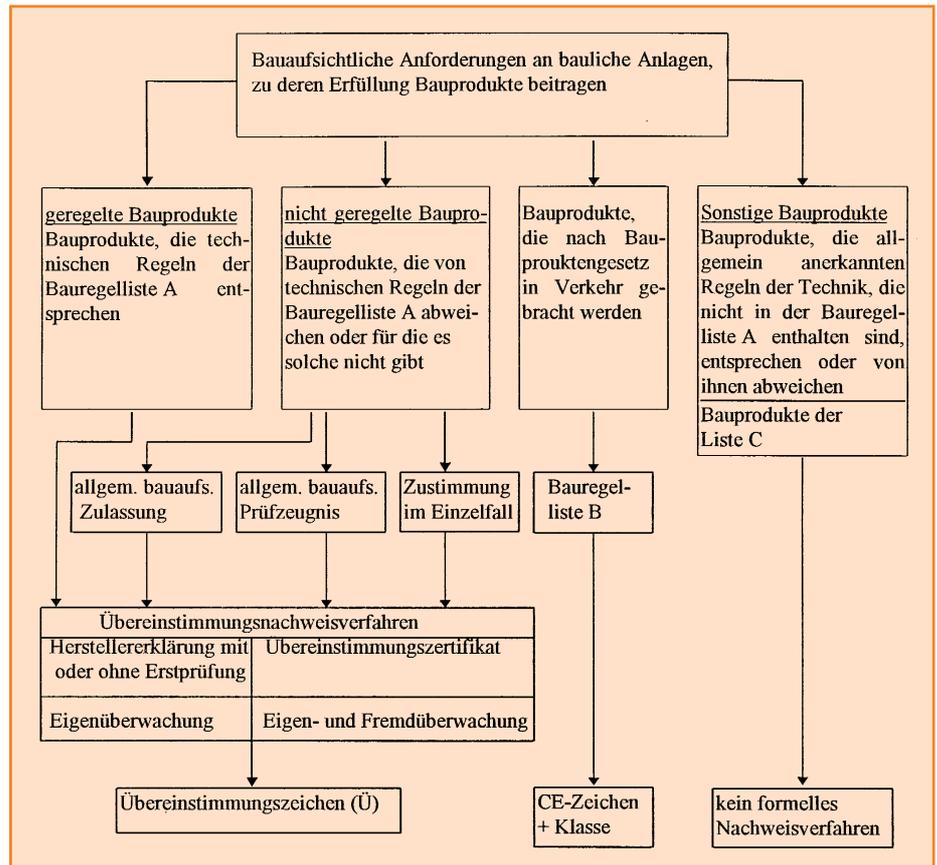


Bild 1: Schema der neuen Landesbauordnungen

geführten Leistungsstufe oder Klasse entsprechen.

Die neuen Landesbauordnungen

Um das Nebeneinander von „europäischen“ und „nationalen“ Produkten, Verwendbarkeitsnachweisen und Inhalten formal in den Griff zu bekommen, hat sich die Argebau entschlossen, Begriffe und Verfahren einander anzugleichen. Auch national werden wir es daher künftig mit „Bauprodukten“ zu tun haben, denn dieser Begriff wird in die Bauordnungen übernommen. Natürlich sind hier nur solche Bauprodukte gemeint, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Ursprünglich sollte der neue Begriff Bauteile, Baustoffe, Einrichtungen und Anlagen – also das gesamte Spektrum der LBO – umfassen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, hängt vom Ausgang der z. Zt. geführten Diskussion über die Interpretation des Begriffes „Bauprodukt“ ab. Auch Bauprodukte müssen wie bisher die Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Einrichtungen für den Verwendungszweck geeignet sein und ggf. einen entsprechenden Nachweis führen.

Nach den neuen Bauordnungen, die in diesem Punkt alle der Musterbauordnung entsprechen, wird es künftig die in Bild 1 dargestellten Verfahren zum Nachweis der „Verwendbarkeit“ von „nationalen“ Bauprodukten geben. Dabei wird unterschieden zwischen sog. „geregelten“ und „nicht geregelten“ Bauprodukten. Geregelt Bauprodukte sind solche, die technischen Regeln entsprechen, die in eine sog. „Bauregelliste A“ aufgenommen sind, oder von diesen Regeln nicht wesentlich abweichen. In die Bauregelliste A werden nur technische Regeln für Bauprodukte aufgenommen, die zur Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen an bauliche Anlagen erforderlich sind. Diese Regeln werden durch die Aufnahme in die Bauregelliste A zu technischen Baubestimmungen.

Für „nicht geregelte“ Bauprodukte gibt es technische Baubestimmungen nicht oder noch nicht, oder sie wei-

chen wesentlich von den technischen Regeln der Bauregelliste A ab. Nicht geregelte Bauprodukte müssen ihre Verwendbarkeit auf andere Weise nachweisen. Sie benötigen entweder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall.

Das Prüfzeichen alter Art wird es künftig nicht mehr geben. Für Bauprodukte, die bisher prüfzeichenpflichtig waren, ist die Verwendbarkeit entweder durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt), durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer dafür anerkannten Prüfstelle oder durch eine Zustimmung im Einzelfall einer obersten Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist ein neuer Verwendbarkeitsnachweis. Es wird nicht von einer obersten Bauaufsichtsbehörde oder wie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt, sondern von einer dafür eigens anerkannten Prüfstelle. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kommt immer dann zur Anwendung, wenn nicht geregelte Bauprodukte durch ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren beurteilt werden kann oder wenn keine erheblichen sicherheitstechnischen Anforderungen an ein Bauprodukt gestellt werden.

Nach juristischer Interpretation sind Verwendbarkeitsnachweise nach den Landesbauordnungen ebenso wie nach dem Bauproduktengesetz lediglich für einzelne Bauprodukte, aber nicht für aus Bauprodukten zusammengesetzte Teile von baulichen Anlagen zu führen. Bisher war das übrigens anders. Die brandschutztechnische Qualität einer Wand z. B. wurde durch das Prüfzeugnis einer anerkannten Materialprüfanstalt nachgewiesen, wenn sich diese nicht aus Teil 4 der DIN 4102 ergab.

Die neuen Landesbauordnungen kennen jedoch den Begriff „Bauarten“ als das Zusammenfügen von Baupro-

dukten zu Teilen von baulichen Anlagen. Für die „Art des Zusammenfügens“ auf der Baustelle ist ebenfalls ein Verwendungsnachweis zu führen in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall durch die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Bauregellisten

Den Bauregellisten kommt in der neuen Systematik eine ganz besondere Bedeutung zu. Wir unterscheiden zwischen:

- **Bauregelliste A Teil 1**, die geregelte Bauprodukte im Sinne der Begriffsbestimmung der Landesbauordnungen enthält und somit – abgesehen von den Bauarten – auch alle Bauprodukte, für die eine brandschutztechnische Anforderung besteht, umfaßt.
- **Bauregelliste A Teil 2 (Teil 3)** enthält u. a. die nicht geregelten Bauprodukte (Bauarten), die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren nachgewiesen werden.
- **Bauregelliste B**, die alle Bauprodukte, die im Zusammenhang mit dem Bauproduktengesetz nach harmonisierten europäischen Normen auf den Markt kommen, mit den für uns relevanten Leistungsstufen und Klassen umfaßt.
- **Bauregelliste C**, in die Produkte aufgenommen werden, die für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die Bauregelliste A wird in Zukunft wesentliche Grundlage für den Einsatz von „Brandschutzprodukten“ im Bauwerk sein und dabei das Instrument darstellen, mit dem der bauordnungsrechtlich relevante Bereich eingegrenzt wird. In die Liste aufgenommen werden Bauprodukte mit der entsprechenden Produktnorm und allen bauaufsichtlich vorgegebenen technischen Regeln, die für bestimmte Verwendungszwecke dieses Bauproduktes erforderlich sind – z. B. sog. horizontale Prüf- und Anforderungsnormen auf den Gebieten des Brand-, Schall- oder Wärmeschutzes. In der Liste werden ferner die erforderlichen Übereinstimmungsnachweisverfahren (ÜH/ÜHP/ÜZ) festgelegt und der Verwendbarkeitsnachweis vorgeschrieben, der im Fall einer wesentlichen Abwei-

chung von der Produktnorm zum Tragen kommt.

In die Bauregelliste A werden ebenfalls Bauprodukte aufgenommen, für die es zwar selbst keine technischen Regeln gibt, die aber nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können, sowie Bauprodukte, die für die Sicherheit baulicher Anlagen eine untergeordnete Rolle spielen. Nicht in die Bauregelliste A aufgenommen werden Bauarten und die technischen Regeln, die ihrer Beurteilung zugrunde liegen. Diese Regeln müssen wie bisher bauaufsichtlich eingeführt werden. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Prüf- und Bemessungsnormen.

Im Rahmen dieses Beitrages werden die Übereinstimmungsnachweisverfahren und die Vorgaben für die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierstellen nicht im Detail erläutert, Angaben dazu sind [2] und [3] zu entnehmen.

Schlußfolgerungen

Vergleicht man die neue Systematik mit der alten (Tabelle 1), stellt man fest, daß die bisher gebräuchlichen und bewährten Baustoffe und Bauteile – unter Berücksichtigung der noch nicht abschließend festgelegten Definition der Begriffe „Bauprodukte“ und „Bauart“ – nach den neuen Landesbauordnungen zu geregelten Bauprodukten werden. Geregelte Bauprodukte stimmen mit einer technischen Regel der Bauregelliste A überein. Neue Bauprodukte, für die es solche technischen Regeln nicht gibt, oder die von ihnen wesentlich abweichen, müssen – wie bisher auch – einen anderen Verwendbarkeitsnachweis haben. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und die Zustimmung einer obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall sind dabei bekannte Verfahren. Aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung leitet sich die europäische technische Zulassung für gleichgelagerte Fälle ab. Die Zustimmung im Einzelfall einer obersten Bauaufsichtsbehörde wird es in Zukunft auch für Produkte geben, die nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden dürfen.

LBO (alt)	LBO (neu)	BPG
Baustoffe/Bauteile/Bauarten „gebräuchlich und bewährt“ „neu“	Bauprodukte/Bauarten „geregelt“ „neu“ bzw. „nicht geregelt“ (Bauregelliste) Bauarten	Bauprodukte Bauprodukte, die harmonisierten Normen entsprechen Bauprodukte, für die es keine harmonisierten Normen gibt
<u>Brauchbarkeitsnachweise</u> allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Zustimmung im Einzelfall Prüfzeichen (Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt)	<u>Verwendbarkeitsnachweise</u> allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Zustimmung im Einzelfall europäische technische Zulassung (Zustimmung im Einzelfall) - - allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	
<u>Überwachung</u> Überwachungs-Zeichen „Ü“	<u>Übereinstimmungsnachweise</u> Übereinstimmungs-Zeichen „Ü“ + CE-Zeichen/Klassen EG-Konformitäts-Zeichen „CE“	
bauaufsichtlich anerkannte Materialprüfanstalten für die Fremdüberwachung anerkannte Prüfstellen (auch Überwachungsgemeinschaften)	<u>Organisationen</u> Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung durch anerkannte Stelle) Zertifizierungsstellen-Übereinstimmungszertifikat/Überwachungsstellen/ Fremdüberwachung/ Überwachung von Einbau/ Transport o. ä. Prüfstellen Zertifizierungsstellen Überwachungsstellen	

Tabelle 1: Vergleich zwischen alten und neuen Landesbauordnungen (LBO) und Bauproduktengesetz (BPG)

Wegfallen wird das Prüfzeichen. Auch das nach manchen Normen mögliche Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt wird bauaufsichtlich nur noch im Rahmen von Übereinstimmungsnachweisen eine Bedeutung haben. Es ist in Europa ohnehin umstritten, da sich dieser Nachweis auf keine konkrete rechtliche Grundlage stützen kann.

Nach den neuen Bauordnungen wird es das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle geben, das auch als sog. „kleine Zulassung“ bezeichnet wird.

Die bisher bauaufsichtlich eigens geforderte Überwachung der Hersteller bestimmter Baustoffe und Bauteile wird in Zukunft durch das Übereinstimmungsnachweisverfahren abgedeckt. Für Bauprodukte, die einen Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung benötigen, wird nach den neuen Bauordnungen ein Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben, für

dessen Erteilung u. a. eine Fremdüberwachung Voraussetzung ist. Wegfallen werden demnach sowohl die Prüfzeichen- als auch die Überwachungsverordnung, weil deren Regelungsgehalt in den neuen Bauordnungen selbst abschließend geregelt ist oder für sie kein Bedarf mehr besteht.

Umsetzung in die Praxis

Das Bauproduktengesetz, die Bauregellisten, neue Einführungserlasse und die neuen Landesbauordnungen, insbesondere Paragraphen, entsprechend §§ 20 bis 24 MBO, mit neuen Termini technici, wie „Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“, „Übereinstimmungsnachweise“, „Übereinstimmungserklärungen“ usw., haben Planer, Hersteller und Ausführende jedoch noch nicht erreicht. Auch wurden die neuen Vorschriften erarbeitet, ohne die praktische Handhabung im Vorfeld mit den Betroffenen „an der Front“ abzustimmen. Für Hersteller und Ausführende muß dringend geklärt werden, wie die brandschutztechnische Leistung eines Bauproduktes heute nachgewiesen werden kann und welche Institutionen für diese Nachweise zuständig sind.

Aus den §§ 20 bis 24 MBO einschließlich der dazugehörigen Übergangsvorschriften, sowie aus der Bauregelliste A, läßt sich folgendes ableiten:

- Nicht geregelte Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 1 enthalten sind, erfüllen die Anforderungen der Landesbauordnungen. Sofern der Brandschutz zu den genormten Eigenschaften gehört, ergibt sich diese Produktspezifikation aus DIN 4102 Teil 4 oder aufgrund von Prüfzeugnissen amtlich anerkannter Materialprüfanstalten, z. B. nach DIN 4102.

- Nicht geregelte Bauprodukte werden auf der Grundlage von Prüfzeugnissen entweder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis von einer Materialprüfanstalt erhalten. Auch die Zustimmung einer obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall kann auf der Grundlage eines Prüfzeugnisses erteilt werden. Zulassungen werden z. B. erteilt für Baustoffe der Klassen B1 – schwerentflammbar – und A1 oder A2 –

nichtbrennbar – mit brennbaren Bestandteilen oder für Bauprodukte wie dämmschichtbildende Systeme, Kabelabschottungen, Abschottungen von brennbaren Rohren, Türen usw., wobei abschließend zu klären ist, ob diese „Bauprodukte“ nicht eher „Bauarten“ sind.

- Durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird die Verwendbarkeit von nicht geregelten A1-Baustoffen ohne brennbare Bestandteile und B2-Baustoffen nachgewiesen. Auch der Nachweis von Bauprodukten (Bauarten), die hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer beurteilt werden, können über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis geführt werden, wenn sie in der BRL A Teil 2 (Teil 3) aufgeführt sind.

- Die für nicht geregelte bzw. „neue“ Bauprodukte nach bisherigem Recht erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeichen gelten als allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen weiter.

- Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die bisher zu Prüfstellen bestimmt oder als Überwachungsstellen anerkannt waren, dürfen in ihrem bisherigen Aufgabenbereich weiterhin als Prüf- oder Überwachungsstellen tätig sein. Bis zum 31. 12. 1996 können diese Prüfstellen ferner allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse erteilen.

- Für Bauprodukte, deren Verwendbarkeit im bisherigen bauaufsichtlichen Verfahren durch Prüfzeugnisse einer amtlichen Materialprüfanstalt nachgewiesen wurde, gibt es z. Zt. keine Übergangsvorschrift. Allerdings sollten diese Prüfzeugnisse entsprechend ihrer Geltungsdauer als Nachweis der „Brandschutzleistung“ im Baugenehmigungsverfahren bleiben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Hersteller von Brandschutzprodukten, sowie Betriebe, die „Brandschutzprodukte“ am Bau errichten, z. B. Trennwände, Unterdecken, Lüftungsleitungen, I-Kanäle, ihre geltenden Nachweise weiter verwenden. Sie sollten sich aber über den Fortgang der Verfahrensänderungen z. B. über ihre Verbände oder die Materialprüfanstalten informieren. Unter Berücksichti-

gung des politischen Zieles, das Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und damit auch die Kosten für Bauleistungen zu reduzieren, wäre es inkonsequent, die Verfahren für vorhandene Verwendbarkeitsnachweise zu verkomplizieren und zu verteuern.

Folgen aus dem Begriff „Bauprodukt“

Von entscheidender Bedeutung für zukünftige Verfahren und das brand-schutztechnische Sicherheitsniveau wird die Antwort auf die Frage sein, wie man Teile von baulichen Anlagen wie Wände, Decken, Unterdecken, Dächer sowie Anlagen, wie z. B. Lüftungsanlagen oder Heizungsanlagen definiert, ob und inwieweit es sich dabei um Bauprodukte handelt, ob das ggf. erforderliche Zusammenfügen als Bauart angesehen wird oder ob man in diesen Fällen von Teilen baulicher Anlagen spricht.

Am Beispiel einer raumabschließenden Wand, die Brandschutzanforderungen zu erfüllen hat, werden im folgenden die möglichen Verfahrensweisen dargestellt.

Wand als Bauprodukt

Für Bauprodukte gelten die §§ 20–22 MBO, d. h. es sind die dort beschriebenen Verwendbarkeitsnachweise zu führen. Ferner ist nach § 24 MBO ein Übereinstimmungsnachweis erforderlich. Bauprodukte dürfen demnach nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

- von den technischen Regeln in der BRL A Teil 1 nicht oder nicht wesentlich abweichen,
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis,
- eine Zustimmung im Einzelfall haben.

Tragende Wände werden als Bauprodukt nur dann in der BRL A Teil 1 aufgeführt, wenn sie als Fertigteile hergestellt werden. Die jeweiligen Bemessungs- und Prüfnormen sind als

technische Regeln angegeben. Tragende feuerwiderstandsfähige Wände und nichttragende Wände sind z. Zt. in der BRL A Teil 2 enthalten; bezogen auf den Brandschutz sind diejenigen Wände ausgenommen, die nach DIN 4102 Teil 4 klassifiziert sind.

Insgesamt ist unter dem Blickwinkel „Verwendbarkeitsnachweis“ festzustellen, daß ein Großteil der Wände nicht als Bauprodukt angesehen wird, ein kleiner Teil jedoch – im Widerspruch dazu – als Bauprodukt aufgeführt wird.

Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit

- technischen Regeln in der BRL A,
- einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
- einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
- einer Zustimmung im Einzelfall.

Am Ende des Übereinstimmungsnachweisverfahrens hat der Hersteller das Ü-Zeichen entweder auf dem Bauprodukt, oder auf seiner Verpackung, oder z. B. auf dem Lieferchein anzubringen.

Während eine Mauerwerkswand, die z. B. DIN 1053 und DIN 4102 Teil 4 entspricht, kein „Ü“ benötigt, da sie mit keinem der vorgenannten Nachweise übereinstimmt, muß für eine feuerwiderstandsfähige Wand, die von DIN 4102 Teil 4 abweicht, ein Verwendbarkeitsnachweis geführt und eine Übereinstimmungserklärung abgegeben werden.

Wand als Bauart

Für eine Wand als Bauart muß nach § 23 MBO ebenfalls ein Verwendbarkeitsnachweis – allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall – geführt und nach § 24 MBO ein Übereinstimmungsnachweis erbracht werden.

Bezogen auf eine feuerwiderstandsfähige Wand gilt demnach:

- sofern sie in DIN 4102 Teil 4 genormt ist, handelt es sich um eine geregelte Bauart,
- sofern sie nicht in DIN 4102 Teil 4 genormt ist, wird eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

Bisher wurde der Nachweis für von DIN 4102 Teil 4 abweichende Wände durch ein „Prüfzeugnis“ geführt. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung stellt eine umfangreichere und damit erschwerte Nachweisführung dar, die

wohl kaum mit den Zielen der Entbürokratisierung und Vereinfachung des Baurechts vereinbar ist. Es wäre daher zweckmäßig, die Anwendbarkeit der Bauart eher durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachzuweisen.

Es ist ferner zu überlegen, ob und wo in diesen Fällen vom Wandhersteller ein Ü-Zeichen anzubringen ist.

Wand als Teil einer baulichen Anlage

Ist die Wand als Teil einer baulichen Anlage definiert, gelten die §§ 20 ff MBO nicht. Nach § 3 MBO sind alle für Wände erforderlichen Bemessungsnormen hinsichtlich Standsicherheit, Brandschutz (DIN 4102 Teil 4), Schallschutz und Wärmeschutz bauaufsichtlich einzuführen. Da DIN 4102 Teil 4 jedoch nur einen Teil der feuerwiderstandsfähigen Wände erfaßt, stellt sich die Frage, welche Nachweise für den Fall einer Abweichung erforderlich sind (im Bereich Standsicherheit gibt es den Prüflingenieur, für den Schallschutz eine Liste mit Prüfstellen, die bisher Prüfzeugnisse ausgestellt haben). Im Brandschutz wurde dieser Bereich der Einführungs-erlasse zu DIN 4102 abgedeckt.

Nach § 3 MBO besteht die Möglichkeit, von eingeführten technischen Baubestimmungen abzuweichen, wenn eine gleichwertige Lösung erreicht wird. Wie der Nachweis der Gleichwertigkeit stattfindet, regelt die Musterbauordnung nicht. Hier besteht durchaus die Möglichkeit, daß dies durch ein Gutachten irgendeines „Sachverständigen“ geschieht.

Für eine Vielzahl von Gebäuden, bei denen die bautechnischen Nachweise nicht mehr geprüft werden, fällt zudem eine Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörden weg. Es ist leicht vorstellbar, daß unser Sicherheitsniveau in Deutschland bei einer derartigen Interpretation der neuen Bauordnung erhebliche Einbußen erfährt.

Schlußfolgerungen

Die „Brandschutzbauteile“ als Bauprodukte zu definieren, wird beim gewählten Aufbau der Landesbauordnungen und der gewollten Verknüp-

fung mit dem BPG formal erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Den Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit dem „freien Spiel“ des Marktes zu überlassen, dürfte einerseits das Sicherheitsniveau in Zukunft in Frage stellen und andererseits die Unsicherheit der Beteiligten potenzieren. Die von den Landesbauordnungen und dem Grundlagendokument vorgegebenen Anforderungen und Klassen könnten in den nächsten Jahren in langwierigen Prozessen entschieden werden, da eindeutig nachvollziehbare Verwendbarkeitsnachweise fehlen.

In der gegenwärtigen Situation sollten die Bauteile daher als „Bauart“ definiert werden; anstelle des bisherigen Nachweises durch ein Prüfzeugnis könnte das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis als Verwendbarkeitsnachweis herangezogen werden, was auch nach § 23 (1) durch die obersten Bauaufsichtsbehörden geregelt werden könnte.

Genehmigungsverfahren in den neuen Landesbauordnungen

Gesetzesänderungen

In den Bauordnungen werden darüber hinaus neue Verfahren eingeführt:

- ein Freistellungsverfahren, auch Kenntnisgabe- oder Bauanzeigeverfahren genannt, und
- ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren.

In beiden Verfahren werden die bautechnischen Nachweise der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärme- und Schallschutzes nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Die Verantwortung für die Richtigkeit bautechnischer Nachweise wird durch den Prüfverzicht je nach Konzept der Bauordnung auf den Entwurfsverfasser, einen Aufsteller der Nachweise oder einen prüfenden Sachverständigen verlagert. Die Anforderungen an die für den Brandschutz Verantwortlichen sind in den Ländern sehr unterschiedlich.

Während die einen den Entwurfsverfasser per se für geeignet halten, verlangen andere den Nachweis einer bestimmten Berufserfahrung einschließlich der Eintragung in eine Kammerliste, wieder andere erkennen Sachverständige bauaufsichtlich an.

Um zu verhindern, daß Brandschutznachweise beliebiger Qualität in das Baugenehmigungsverfahren ein-

fließen und das Brandschutzniveau zwischen den einzelnen Ländern, Gemeinden und Gebäuden schwankt, müßten definierte Anforderungsprofile an die Aufsteller brandschutztechnischer Nachweise erarbeitet werden.

Was muß der besonders qualifizierte Sachverständige können?

Bevor ein Anforderungsprofil für „Brandschutzsachverständige“ entwickelt wird, ist es erforderlich, die Art der Brandschutzmängel am Bau grundsätzlich zu analysieren. Untersuchungen der Bauindustrie haben gezeigt, daß nur ca. 10 % der Schäden auf Produktfehler zurückzuführen sind, 90 % dagegen auf falscher Planung und schlechter Ausführung beruhen. Die im vereinfachten Genehmigungsverfahren tätigen Sachverständigen müssen in der Lage sein, die Vorgaben des Bauordnungsrechtes zunächst konzeptionell in die Planung umzusetzen, um den Ausführenden durch vernünftige Ausschreibungen die Aufgabe zu erleichtern. Sie müssen daher einerseits vertiefte Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachweisen und andererseits die bauphysikalischen Randbedingungen des Lastfalles „Brand“ mit Folgen für Risiken und Schutzziele im Bauwerk beherrschen.

Zur Zeit entwickeln einige Länder, aber auch Verbände und übergeordnete Gremien entsprechende Anforderungsprofile mit dem Ziel, auch in Zukunft das brandschutztechnische Sicherheitsniveau in Deutschland zu bewahren und wettbewerbsverzerrende, die Gerichte beschäftigende Zustände auf dem Gebiet des Brandschutzes zu vermeiden. □

Literatur

- [1] Hertel, H.: Grundlagendokument Brandschutz, Mitteilungen DIBt und 3/1994
- [2] Lichtenauer, G.: Länderrechtliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie, Bundesbaublatt Heft 12, 1994
- [3] Lichtenauer, G., Welche, J.: Die Genehmigungs- und Nachweisverfahren im Brandschutz, Bundesbaublatt Heft 7, 1995